

§ 1 K-SenG

K-SenG - Kärntner Seniorengesetz - K-SenG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der Senioren gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Landesebene und die Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen sichergestellt werden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at